



Entgeltverzeichnis

Anlage 2 zum Betreuungsvertrag

Gültig ab 1. August 2017

Entgeltverzeichnis für die Kindertagesstätten Lahntal-Goßfelden, Lahntal-Sarnau, Lahntal-Sterzhausen, Lahntal-Caldern, Krippen Lahntal Sterzhausen und Goßfelden und die Betreute Grundschule Lahntal-Sterzhausen und der Nachmittagsbetreuung für die Grundschulkinder in Goßfelden und Sterzhausen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Kindertagesstätte und die Betreute Grundschule haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsentgelte zu entrichten. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Entgelte gliedern sich in a) die Betreuungsentgelte, b) das Verpflegungsentgelt und c) die Bastelpauschale.

Das Betreuungsentgelt ist für den Besuch der Kindertagesstätte bzw. die Betreute Grundschule zu entrichten.

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Die Bastelpauschale wird nur für den Besuch der Kindertagesstätte entrichtet.

Sowohl die Betreuungsentgelt als auch das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit Verpflegung und Betreuung zusätzlich zur gebuchten Betreuung an Einzeltagen zu buchen, sofern Plätze zur Verfügung stehen.

§ 2 Benutzungsentgelte

Es sind folgende Benutzungsentgelte zu entrichten.

Besuch der Kindertagesstätte

Modul 30	07:00 bis 12:30 Uhr	143,00 €/Monat
Modul 42,5	07:00 bis 14:30 Uhr	198,00 €/Monat
Modul 50	07:00 bis 17:00 Uhr	270,00 €/Monat
Modul 42,5 unter drei Jahren	07:00 bis 14:30 Uhr	239,00€/Monat
Modul 50 unter drei Jahren	07:00 bis 17:00 Uhr	319,00 €/Monat
Aufschlag Krippe	07:00 bis 14:30 Uhr	50,00 €/Monat zusätzlich
Vertraglich geregelte Zusatzbetreuung	12:30 bis 14:30 Uhr	Aufschlag anteilig
	14:30 bis 17:00 Uhr	Aufschlag anteilig

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte und die Kinderkrippe beträgt die Ermäßigung für den Besuch der Kindertagesstätte und Kinderkrippe:

- für das zweite Kind 50 vom Hundert des Entgeltes für das Modul 30 eines Kindes ab dem 3. Lebensjahr und
- für jedes weitere Kind 75 vom Hundert des Entgeltes für das Modul 30 eines Kindes ab dem 3. Lebensjahr.

Besucht das 4. Kind einer Familie die Kindertagesstätte oder die Kinderkrippe beträgt die Ermäßigung für den Besuch der Kindertagesstätte und Kinderkrippe:

- 100 vom Hundert des Entgeltes

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Nutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte gewährt, erhebt der Verein kein Entgelt nach diesem Entgeltverzeichnis. Dies gilt für das letzte Kindertagesstättenjahr vor der Einschulung für die tägliche Regelbetreuungszeit von 5 Stunden. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Entgelte rückwirkend zu erstatten. Die Entgelterstattung erfolgt ohne Antrag nach der Einschulung. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Entgeltbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder Entgeltpflichtig.

Besuch der Betreuten Grundschule Lahntal (wird durch den Landkreis vorgegeben und bei Veränderungen angepasst)

Frühbetreuung	07:30 bis 08:45 Uhr	23,00 €/Monat
Regelbetreuung	11:30 bis 14:00 Uhr	50,00 €/Monat
Verlängerte Mittagsbetreuung	14:00 bis 15:00 Uhr	9,00 €/Monat
Früh- und Regelbetreuung		71,00 €/Monat
Früh-, Regel und Spätbetreuung		80,00 €/Monat
Nachmittagsbetreuung Schulkinder in KITA	14:30 bis 17:00 Uhr	Differenz Modul 50 und Modul 42,5
Ferienbetreuung		12,00 €/Tag /

§ 3 Verpflegungsentgelt, Bastelpauschale

Verpflegungsentgelt **55,00 €/Monat**

Bastel- und Getränkepauschale

Verpflegungsentgelt der Betreuten Grundschule Lahntal

Verpflegungsentgelt **44,50 €/Monat**

Verpflegung Ferienbetreuung **4,00€/Tag**

Zusätzliches Verpflegungsentgelt

Zusätzliche Betreuungsgebühr bei Buchungen zusätzlich zu den monatlich gebuchten Betreuungsformen und verspäteter Abholung während der Öffnungszeiten

12:30 bis 14:30 Uhr **3,50 € / Betreuungsform**

14:30 bis 17:00 Uhr **4,00 € / Betreuungsform**

Zusätzliches Verpflegungsentgelt **3,50 € / Essen**

Zusätzliche Betreuungsgebühr bei verspäteter Abholung nach der Öffnungszeit:

Für jede anfallende halbe Stunde **10,00 € / 30 min.**

§ 4 Einzelbescheide

Für die Erstellung des gesonderten Einzelbescheides ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 €/Abrechnung zu entrichten.

§ 5 Abwicklung

Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung in der Kindertagesstätte ab dem Monat der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist das Entgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.

Im Falle der rechtsverbindlichen Anmeldung sind die Benutzerentgelte für mindestens drei Monate zu zahlen, wenn es nicht zur Aufnahme aus von der Kindertagesstätte nicht zu vertretenden Gründen kommt, sofern die Anmeldung nicht mindestens zwei Monate vor der vorgesehenen Aufnahme durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zurückgenommen wird.

Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch Einziehungsermächtigung, die vom Erziehungsberechtigten im Nachfolgenden ausdrücklich erteilt wird.

Das Benutzerentgelt ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird von dem Verein „Kinder sind unsere Zukunft e.V.“ eingezogen. Eine Änderung bzw. Erhöhung des Beitrages sowie der Nebenkosten ist möglich. Bei Zahlungsverzug darf der Verein für jede schriftliche Mahnung neben den gesetzlichen Verzugszinsen (288 BGB) und Rücklastschriftkosten 5,- € pauschalierte Mahnkosten berechnen.

Das Entgelt wird für 12 Monate erhoben, auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

Nimmt ein Kind nur für einzelne, an vornherein feststehenden Wochentagen am Mittagstisch und an der Ganztagsgruppe teil, so sind das Verpflegungsentgelt und die Benutzungsentgelte nur anteilig im Umfange der Teilnahme zu entrichten.

Nimmt ein Kind an Einzeltagen am Mittagstisch und an der Ganztagsgruppe teil, so sind das Verpflegungsentgelt und das Benutzungsentgelt in Höhe der festgesetzten Entgelte für **„Zusätzliches Verpflegungsentgelt und zusätzliche Betreuungsgebühr bei Buchungen zusätzlich zu den monatlich gebuchten Betreuungsformen und verspäteter Abholung während der Öffnungszeiten“** fällig. Dieses Entgelt wird durch einen gesonderten Einzelbescheid in Rechnung gestellt.

Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Entgeltenrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Vereinsvorstand.

Bei Kuraufhalten und nachgewiesenen Operationsaufhalten werden keine Verpflegungsentgelte erhoben, solange das Kind nicht an einer Betreuung teilnehmen kann.

§ 6 Entgeltübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsentgelte beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

In Härtefällen entscheidet der Vereinsvorstand über eine Verringerung der Entgelte.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Bei rückständigen Benutzungsentgelten kann das Kind zunächst von Betreuungsformen, die über die Regelbetreuung hinausgehen, ausgeschlossen werden.

Sofern die Benutzerentgelte mittelfristig nicht gezahlt werden, kann das Kind ggf. von der Betreuung ganz ausgeschlossen werden.

§ 8 Festsetzung der Entgelte

Der Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen ist berechtigt die Höhe der Entgelte mit einer Frist von einem Monat zu kündigen und neu festzusetzen.

§ 9 Schlussvorschrift, Inkrafttreten

Die vorstehende Entgeltordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss ausgehändigt.

Dieses Entgeltverzeichnis tritt mit Wirkung zum 01. August 2017 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden sämtliche bisherigen diesbezüglichen Vorschriften sowie alle anders lautenden mündlichen und schriftlichen Regelungen außer Kraft gesetzt.